

# 12. Kapitel

## Nachbereitung der Hauptversammlung

### Übersicht

	Rz
I. Abstimmungsergebnisse . . . . .	12.1
II. Das notarielle Protokoll . . . . .	12.2
III. Einreichung beim Firmenbuch, Eintragung im Firmenbuch . . . . .	12.15

### I. Abstimmungsergebnisse

**Abstimmungsergebnisse.** Die börsennotierte AG hat die festgestellten Abstimmungsergebnisse gem § 128 Abs 2 AktG spätestens am zweiten Werktag nach der HV auf der im Firmenbuch eingetragenen Internetseite zugänglich zu machen. **12.1**

### II. Das notarielle Protokoll

**Gesetzliche Grundlagen.** Gem § 120 Abs 1 AktG bedarf jeder Beschluss der Hauptversammlung zu seiner Gültigkeit der Beurkundung durch ein über die Verhandlung von einem Notar aufgenommenes Protokoll gem § 87 NO. Im Protokoll sind Ort und Tag, der Name des Notars, die Art und das Ergebnis der Abstimmung und die Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung anzugeben (§ 120 Abs 2 AktG). Als Beilagen sind dem Protokoll anzuschließen: das Verzeichnis der Teilnehmer gem § 117 AktG sowie die Belege über die ordnungsgemäße Einberufung (§ 120 Abs 3 AktG). Unverzüglich nach der Hauptversammlung hat der Vorstand eine notariell beglaubigte Abschrift des Protokolls zum Firmenbuch einzureichen (§ 120 Abs 4 AktG). Damit bezweckt das Gesetz, Beweise über die gefassten Beschlüsse zu erbringen, ob sie in einem Verfahren entsprechend Gesetz und Satzung formell ordnungsgemäß zu Stande kommen.<sup>652</sup> **12.2**

**Österreichischer öffentlicher Notar.** Da gem § 102 Abs 2 AktG seit dem AktRÄG 2009 die Hauptversammlung jedenfalls an einem Ort im Inland stattfinden muss, kommt als Notar zur Beurkundung ausschließlich ein österreichischer öffentlicher Notar infrage. Der beurkundende Notar muss am Ort der Hauptversammlung gem § 102 Abs 2 AktG persönlich anwesend sein. Dies gilt auch für den Vorsitzenden der Hauptversammlung.<sup>653</sup> **12.3**

**Inhalt des notariellen Protokolls.** Das notarielle Protokoll ist kein Wortprotokoll über den gesamten Verlauf der Hauptversammlung. Der gesetzliche Mindestinhalt ergibt sich aus § 120 Abs 2 AktG: Ort und Tag der Hauptversammlung, Name des Notars, Art und Ergebnis der Abstimmung, Feststellung des Vorsitzenden über die Beschlussfassung. Zusätzlich ist die Beurkundung von rechtlich erhebenden Umständen und Vorfällen unter **12.4**

652 Ausf dazu C. Nowotny, Die Hauptversammlung und „ihr Protokoll“, GES 2013/5, 228.

653 Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 5f; Wagner/Knechtel, NO<sup>6</sup> § 33 Rz 4; Kaindl in Abram/Oberlechner/Stelzel, HV 266.

Verantwortung des Notars geboten. Leitlinie ist es, all jene Angaben aufzunehmen, die für aus dem Fortgang und Ablauf der HV möglicherweise ableitbare Rechtsfolgen von Bedeutung sein können. Maßgeblich sind die persönliche Wahrnehmung des Notars, nur ihm obliegt die Formulierung des Protokolls. Aktionäre oder Organe der Gesellschaft haben darauf keinen Einfluss. Das Protokoll muss zur Gänze jedenfalls auch in deutscher Sprache abgefasst sein.<sup>654</sup>

**12.5 Einfluss der Teilnehmer auf das Protokoll.** Mitunter äußern einzelne Aktionäre in der HV das Begehren, dass ihre Wortmeldung wörtlich protokolliert werden oder ein bestimmtes Schriftstück (manchmal ein Zeitungsartikel) dem HV-Protokoll als Beilage angeschlossen werden soll. Ein derartiger Wunsch der Einflussnahme auf Inhalt und Beilagen des Protokolls hat keine gesetzliche Grundlage und ist daher rechtlich irrelevant. Die Gestaltung des notariellen Protokolls hängt ausschließlich davon ab, ob aufgrund der rechtskundigen Einschätzung des Notars eine bestimmte Wortmeldung oder ein bestimmter Vorgang für die aus der HV ableitbaren oder mit ihr verbundenen Rechtsfolgen von Bedeutung sein kann. Der Zweck des Rederechts der Aktionäre in der HV ist auf die Beeinflussung der Willensbildung in der HV gerichtet. Sein rechtlicher Bedeutungsgehalt ist daher mit der Willensbildung abgeschlossen und hat keine darüber hinaus reichende rechtliche Relevanz. Daher besteht kein Erfordernis, in Ausübung des Rederechts in der HV, vorgetragene Äußerungen von Aktionären inhaltlich in das Protokoll aufzunehmen. Das AktG hat für die HV als Leitlinie ein Protokoll vor Augen, in der die Beschlüsse als Ergebnis der HV und der dafür maßgebliche Ablauf und mögliche Regelwidrigkeiten dokumentiert werden. Nur dann, wenn das Rederecht der Begründung eines vom Aktionär konkret gestellten Antrags (beispielsweise Gegenantrag oder zulässigerweise in der HV ad hoc gestellten Antrag, etwa bei Entlastung oder Sonderprüfung) dient, kann eine genauere Darstellung geboten sein. Ebenso ist zu protokollieren, wenn durch Vorgänge in der HV, insb Anordnungen des Vorsitzenden, das Rederecht oder das Wort entzogen wird. Wünsche von Aktionären nach der „wortwörtlichen“ Aufnahme ihrer Beiträge in das Protokoll sind deswegen in aller Regel unbeachtlich.<sup>655</sup>

**12.6 Beurkundung der Beschlüsse.** Jeder Beschluss der Hauptversammlung ist notariell zu beurkunden, und zwar der präzise Wortlaut des Beschlusses. Auch Verfahrensbeschlüsse sind zu beurkunden. Das notarielle Protokoll hat auch Angaben zur Art der Abstimmung, dh beispielsweise durch Handerheben oder Zuruf, durch Erheben von Stimmtafeln oder durch Abgabe von Stimmkarten sowie über die Methode der Stimmenauszählung, dh Additionsverfahren oder Subtraktionsverfahren, zu beinhalten. Im Protokoll festzuhalten ist das Ergebnis der Abstimmung mit den Angaben gem § 128 Abs 1 Z 1–4 AktG, insb auch die Anzahl der Ja-Stimmen und der Nein-Stimmen. Stimmenthaltungen müssen nicht im notariellen Protokoll festgehalten werden. Bei abweichenden Wahrnehmungen hat der beurkundende Notar jedenfalls das Abstimmungsergebnis in der vom Vorsitzenden festgestellten und verkündeten Art im Proto-

654 *Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 8; *Kaindl in Abram/Oberlechner/Stelzel*, HV 267; *Hüffer*, AktG<sup>10</sup> § 130 Rz 11; *C. Nowotny*, GES 2013/5, 229f; ausf dazu *C. Nowotny*, Die Hauptversammlung und „ihr Protokoll“ GES 2013/5, 228.

655 Ausf dazu *C. Nowotny*, GES 2013/5, 229f.

koll festzuhalten, aber auch seine eigenen Wahrnehmungen in das notarielle Protokoll aufzunehmen.<sup>656</sup>

**Verzichtserklärungen.** Die im SpaltG oder im Recht der Verschmelzung vielfach vorgesehenen Verzichtserklärungen können von Aktionären in der Hauptversammlung dem beurkundenden Notar gegenüber zu Protokoll erklärt werden.<sup>657</sup> **12.7**

**Widerspruch.** Der Notar ist verpflichtet, jeden Widerspruch gegen einen Beschluss der Hauptversammlung im notariellen Protokoll festzuhalten, da gem § 196 Abs 1 Z 1 nur dann die Befugnis zur Anfechtung besteht, wenn dieser zu Protokoll erklärt worden ist.<sup>658</sup> **12.8**

**Antrag auf Einzelentlastung.** Der beurkundende Notar hat freilich auch den Antrag eines Aktionärs auf Einzelentlastung von Mitgliedern des Vorstands bzw des Aufsichtsrats, das Verlangen der Minderheit auf Vertagung der ordentlichen HV gem § 104 Abs 2 Satz 4 oder auf Geltendmachung von Ersatzansprüchen gem § 134 Abs 1 Satz 2 im Protokoll festzuhalten.<sup>659</sup> **12.9**

**Fragen und erteilte Antworten.** Unstrittig ist, dass nicht der gesamte Verlauf der Hauptversammlung im notariellen Protokoll festgehalten werden kann und soll. Das notarielle HV-Protokoll ist ein Ergebnis – und kein Verlaufsprotokoll. So müssen auch nicht sämtliche Fragen von Aktionären und erteilte Antworten des Vorstands im notariellen Protokoll festgehalten werden. In Anlehnung an die deutsche Lehre sind jedoch Fragen, deren Beantwortung verweigert wird oder die nach Ansicht des Aktionärs nicht hinreichend beantwortet wurden, auf ausdrückliches Verlangen des Aktionärs festzuhalten. Maßstab ist die mögliche Relevanz für einen späteren Anfechtungsprozess, also ausschließlich die rechtliche Relevanz und nicht ausschließlich von wirtschaftlicher Relevanz gestellte Fragen zum Geschäftsverlauf bzw denen jeder Bezug zu einem Tagesordnungspunkt fehlt.<sup>660</sup> **12.10**

**Unterfertigung durch Notar und Vorsitzenden.** Aufgrund der Anwendbarkeit der Bestimmungen in § 87 NO gem § 120 Abs 1 ist das notarielle Protokoll sowohl vom beurkundenden Notar als auch vom Vorsitzenden der Hauptversammlung zu unterfertigen. Wechseln sich der Vorsitzende des Aufsichtsrats und sein Stellvertreter im Laufe der Hauptversammlung bei der Vorsitzführung ab, so ist das notarielle Protokoll von allen Vorsitzenden zu unterschreiben.<sup>661</sup> **12.11**

**Beilagen zum notariellen Protokoll.** Beilagen sind das Teilnehmerverzeichnis gem § 117, die Belege über die ordnungsgemäße Einberufung, dh regelmäßig das Belegblatt **12.12**

656 *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 10; *Hüffer*, AktG<sup>10</sup> § 130 Rz 2; *Kaindl* in *Abram/Oberlechner/Stelzel*, HV 269; *S. Bydlinski/Potyka* in *Jabornegg/Strasser*, AktG<sup>5</sup> § 120 Rz 7.

657 *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 13; *Brix* in *Straube*, SpaltG § 4 Rz 8ff, § 6 Rz 8f, § 9 Rz 12, § 8 Rz 10; *Schindler/Brix* in *Straube*, GmbHG<sup>6</sup> § 98 Rz 4.

658 *Hüffer*, AktG<sup>10</sup> § 130 Rz 4; *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 14.

659 *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 15.

660 Vgl *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 16; *S. Bydlinski/Potyka* in *Jabornegg/Strasser*, AktG<sup>5</sup> § 120 Rz 5; *C. Nowotny*, GES 2013/5, 230f; ausf dazu *C. Nowotny*, Die Hauptversammlung und „ihr Protokoll“ GES 2013/5, 228.

661 *Bachner* in *Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 18; *Wagner/Knechtel*, NO<sup>6</sup> § 87 Rz 8.

der Wiener Zeitung sowie bei der börsennotierten Gesellschaft der Beleg über die Bekanntmachung gem § 107 Abs 3. Wird die Hauptversammlung als Vollversammlung gem § 105 Abs 5 abgehalten, entfällt als Beilage der Beleg über die (nicht erfolgte) Einberufung bzw deren Bekanntmachung.<sup>662</sup>

- 12.13 Einreichung einer beglaubigten Abschrift des Hauptversammlungsprotokolls zum Firmenbuch durch den Vorstand.** Gem § 120 Abs 4 muss unverzüglich nach jeder Hauptversammlung eine notariell beglaubigte Abschrift des Hauptversammlungsprotokolls zum Firmenbuch eingereicht werden, und zwar durch den Vorstand.<sup>663</sup>
- 12.14 Nichtigkeit von Beschlüssen mangels notarieller Beurkundung.** Beschlüsse, die nicht iSd § 120 NO notariell beurkundet wurden, sind nichtig. Im Zusammenhang mit § 120 Abs 4 über die Einreichung der notariell beglaubigten Abschrift des Hauptversammlungsprotokolls zum Firmenbuch werden Gläubiger und Aktionäre durch Publizität geschützt: Gläubiger, aber auch nicht anwesende oder zukünftige Aktionäre bzw generell die Öffentlichkeit kann sich durch (auch elektronische) Einsichtnahme in das im Firmenbuchakt (Urkundensammlung) aufgenommene Protokoll Informationen über die Beschlüsse der AG verschaffen und auf die Richtigkeit der Beurkundung vertrauen. Daher ist die notarielle Beurkundung auch bei einer Vollversammlung sämtlicher Aktionäre, auch beim Alleinaktionär, unverzichtbar.<sup>664</sup>

### III. Einreichung beim Firmenbuch, Eintragung im Firmenbuch

- 12.15 Einreichung zum Firmenbuch.** Unverzüglich nach der HV hat der Vorstand eine öffentlich beglaubigte Abschrift der Niederschrift zum Firmenbuch einzureichen (§ 120 Abs 4). Zuständig für die Einreichung zum Firmenbuch ist sohin der Vorstand in Vertretung der AG, nicht der beurkundende Notar. Die Einreichung des HV-Protokolls durch den Vorstand hat ohne schuldhaftes Verzögern zu geschehen. Eine genaue Frist gibt das AktG nicht vor. Zu berücksichtigen ist, dass es sich bei der Erstellung des notariellen Protokolls um eine komplexe Aufgabe handeln kann, die angesichts der besonderen Beweiswirkung des notariellen Protokolls als öffentliche Urkunde (§ 2 NO) großer Sorgfalt bedarf. Da der Notar zudem der Pflicht zur Amtsausübung nach den Bestimmungen der NO unterliegt und andere Beurkundungsanliegen nicht immer zurückstellen kann, erscheint in einfacheren Fällen eine Frist für die Fertigstellung des Protokolls von zwei bis drei Wochen angemessen und in besonderen Fällen, wie für ein Protokoll einer börsennotierten Gesellschaft mit umfangreicher Tagesordnung oder einer strittigen HV, eine Frist für die Fertigstellung von sechs bis acht Wochen angemessen. Die Vorlagepflicht des Vorstands kann vom Firmenbuchgericht nötigenfalls mittels Zwangsstrafen gem § 24 FBG erzwungen werden. Auch wenn § 120 Abs 4 davon spricht, dass das HV-Protokoll in öffentlich beglaubigter Abschrift zum Firmenbuch einzureichen ist, wird regelmäßig der Vorstand den beurkundenden Notar oder den Rechtsanwalt mit der Verfassung einer entsprechenden Firmenbucheingabe betrauen, die vom Vorstand unterfertigt und vom beurkundenden Notar oder Rechtsanwalt im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs eingereicht

662 Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 19.

663 Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 20.

664 Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 1, 22.

wird. Erfolgt die Einreichung durch einen Notar oder einen Rechtsanwalt, so hat diese zwingend gemäß den Bestimmungen des ERV 2006 im Wege des elektronischen Rechtsverkehrs stattzufinden. Gem § 89 Abs 5 GOG sind Rechtsanwälte und Notare verpflichtet, Firmenbucheingaben und deren Beilagen, also auch das HV-Protokoll, in elektronischer Form bei den Firmenbuchgerichten einzureichen. Dabei ist das HV-Protokoll in ein Urkundenarchiv (Cyberdoc oder Archivium) gem § 91 c GOG einzustellen und dem Firmenbuchgericht als Beilage elektronisch zu übermitteln. Die Übermittlung des HV-Protokolls mittels PDF-Anhang ist nicht zulässig (§ 8 a ERV). Die Urschrift des notariellen HV-Protokolls verbleibt in jedem Fall beim Notar. Die Firmenbucheingabe ist von Vorstandsmitgliedern in vertretungsbefugter Anzahl unbeglaubigt zu uterfertigen, soweit es sich um die bloße Einreichung des HV-Protokolls iSd § 120 Abs 4 handelt.<sup>665</sup>

**Eintragung von HV-Beschlüssen.** Von einer bloßen Einreichung des Protokolls zum Firmenbuch zu unterscheiden ist die Anmeldung von HV-Beschlüssen zur Eintragung in das Firmenbuch, sofern die Eintragung vorgesehen ist (insb Wahlen in den Aufsichtsrat, Satzungsänderung, Kapitalmaßnahmen, Verschmelzung, Spaltung etc). Auch hier obliegt die Anmeldung der entsprechenden HV-Beschlüsse und die Antragstellung auf Eintragung dieser HV-Beschlüsse dem Vorstand. Grundsätzlich kann eine Anmeldung auf Eintragung dieser HV-Beschlüsse nicht mit Zwangsstrafe vom Firmenbuchgericht geahndet werden. Liegen die Eintragungsvoraussetzungen noch nicht vor, so kann das HV-Protokoll unter Beachtung der zeitlichen Vorgaben des § 120 Abs 4 (unverzüglich) zunächst eingereicht werden und die spätere Anmeldung kann auf das bereits vorgelegte HV-Protokoll Bezug nehmen.<sup>666</sup> **12.16**

**Einsichtnahme beim Firmenbuch.** Sobald durch Verfügung des zuständigen Firmenbuchrichters oder Rechtspflegers die Aufnahme des eingereichten HV-Protokolls in die Urkundensammlung des Firmenbuchgerichts verfügt wurde, kann das HV-Protokoll von jedermann eingesehen werden. Ab diesem Zeitpunkt steht die Kenntnisnahme des HV-Protokolls allen Aktionären sowie der Öffentlichkeit unabhängig von der Darlegung eines berechtigten Interesses offen.<sup>667</sup> **12.17**

---

665 *Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 18; *Spindler/Stilz*, AktG<sup>3</sup> § 130 Rz 61; *Wagner/Knechtel*, NO<sup>6</sup> § 87 Rz 8.

666 *Bachner in Doralt/Nowotny/Kalss*, AktG<sup>2</sup> § 120 Rz 21; *Spindler/Stilz*, AktG<sup>3</sup> § 130 Rz 61.

667 *Spindler/Stilz*, AktG<sup>3</sup> § 130 Rz 63.



## 2. Teil: Muster

### 13. Kapitel Tagesordnung

#### I. oHV der nicht börsennotierten AG

1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses samt Lagebericht und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr \_\_\_\_\_
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr \_\_\_\_\_
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr \_\_\_\_\_
5. Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr \_\_\_\_\_
6. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr \_\_\_\_\_
7. Wahl in den Aufsichtsrat (*alternativ*: Zuwahl eines Mitglieds in den Aufsichtsrat)

#### II. oHV der börsennotierten AG

1. Vorlage des Jahresabschlusses samt Lagebericht und Corporate-Governance-Bericht, des Konzernabschlusses samt Konzernlagebericht, des Vorschlags für die Gewinnverwendung und des vom Aufsichtsrat erstatteten Berichts für das Geschäftsjahr \_\_\_\_\_
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns
3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr \_\_\_\_\_
4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr \_\_\_\_\_
5. Beschlussfassung über die Vergütung der Mitglieder des Aufsichtsrats
6. Wahl des Abschlussprüfers und Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr \_\_\_\_\_
7. Wahlen in den Aufsichtsrat [*alternativ*: Neuwahl des Aufsichtsrats]
8. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik
9. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

#### III. Varianten zu Wahlen in den Aufsichtsrat

##### Beispiel 1

„Neuwahl des Aufsichtsrats“ [alternativ: „Wahlen in den Aufsichtsrat“]

##### Beispiel 2

„Zuwahl in den Aufsichtsrat“ [alternativ: „Wahlen in den Aufsichtsrat“]

##### Beispiel 3

„Ersatzwahl in den Aufsichtsrat“ [alternativ: „Wahlen in den Aufsichtsrat“]

**Beispiel 4**

„Ergänzungswahl in den Aufsichtsrat“ [alternativ: „Wahlen in den Aufsichtsrat“]

**IV. Abberufung des Vorstands – Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung gem § 75 Abs 4 AktG**

„Beschlussfassung über die Entziehung des Vertrauens durch die Hauptversammlung gegenüber \_\_\_\_\_ als Vorstandsmitglied“

**V. Varianten zu Vergütungspolitik, Vergütungsbericht****Beispiel 1**

1. Beschlussfassung über die Vergütungspolitik
2. Beschlussfassung über den Vergütungsbericht

**Beispiel 2**

1. Beschlussfassung über die Billigung der Vergütungspolitik
2. Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

**VI. Varianten zur Satzungsänderung****Beispiel 1**

„Beschlussfassung über die Änderung der Firma in \_\_\_\_\_ AG und Änderung der Satzung in § 1 Abs 1“

**Beispiel 2**

„Beschlussfassung über die Änderung des Gegenstands des Unternehmens und entsprechende Änderung der Satzung in § 2“

**Beispiel 3**

„Beschlussfassung über die Änderung des Bilanzstichtages und entsprechende Änderung der Satzung in § 3“

**Beispiel 4**

„Beschlussfassung über die Änderung der Satzung, insbesondere zur Anpassung an geänderte gesetzliche Bestimmungen – \_\_\_\_\_-Änderungsgesetz \_\_\_\_\_“

**Beispiel 5**

„Beschlussfassung über die durchgreifende Änderung und Neufassung der Satzung“

**VII. Kapitalerhöhung mit Bareinlagen, nicht börsennotierte AG, gesetzliches Bezugsrecht**

1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals von EUR 70.000,-- um EUR 30.000,-- auf EUR 100.000,-- durch Ausgabe von 30.000 Stück neuen, auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § \_\_\_\_ (Grundkapital und Aktien)

### **VIII. Kapitalerhöhung mit Bareinlagen, nicht börsennotierte AG, Bezugsrechtsausschluss**

1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals von EUR 70.000,-- um EUR 30.000,-- auf EUR 100.000,-- durch Ausgabe von 30.000 Stück neuen, auf Namen lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen unter Ausschluss des gesetzlichen Bezugsrechts der Aktionäre und ausschließlicher Zulassung von (i) \_\_\_\_ GmbH, FN \_\_\_\_, zur Zeichnung von 20.000 neuen Aktien und (ii) \_\_\_\_, geb. \_\_\_\_, zur Zeichnung von 10.000 neuen Aktien
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § \_\_\_\_ (Grundkapital und Aktien)

### **IX. Kapitalerhöhung mit Bareinlagen, börsennotierte AG, mittelbares Bezugsrecht gem § 153 Abs 6 AktG**

„Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals von EUR 1.000.000,-- um EUR 10.000.000,-- auf EUR 11.000.000,-- durch Ausgabe von 10.000.000 Stück neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Bareinlagen zum Ausgabebetrag von EUR 2,-- pro Aktie, wobei die auf die Aktionärin \_\_\_\_ GmbH entfallenden neuen Aktien von dieser direkt gezeichnet werden und die übrigen neuen Aktien durch die \_\_\_\_ Bank AG mit der Verpflichtung übernommen werden, diese zu Originalkonditionen den übrigen Aktionären im Rahmen des gesetzlichen Bezugsrechtes zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht gemäß § 153 Abs 6 AktG) und entsprechende Änderung der Satzung in § \_\_“

### **X. Kapitalerhöhung mit Sacheinlagen, nicht börsennotierte AG**

1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals von EUR 70.000,-- um EUR 30.000,-- auf EUR 100.000,-- durch Ausgabe von 30.000 Stück neuen, auf Namen lautenden Stückaktien gegen Sacheinlagen unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts und Genehmigung des Sacheinlage- und Einbringungsvertrages
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § \_\_\_\_ (Grundkapital und Aktien)

### **XI. Bedingte Kapitalerhöhung, börsennotierte AG, zur Gewährung von Umtauschrechten oder Bezugsrechten an Gläubiger von Wandelschuldverschreibungen (§ 159 Abs 2 Z 1 AktG)**

1. Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands Finanzinstrumente im Sinne des § 174 AktG, insbesondere Wandelschuldverschreibungen, Gewinnschuldverschreibungen, Genussrechte, die auch das Bezugs- und/oder das Umtauschrecht auf den Erwerb von Aktien

der Gesellschaft einräumen können, auszugeben, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre auf die Finanzinstrumente

2. Beschlussfassung über

- a) die bedingte Erhöhung des Grundkapitals der Gesellschaft gemäß § 159 Abs 2 Z 1 AktG zur Ausgabe an Gläubiger von Finanzinstrumenten [Bedingtes Kapital \_\_\_\_] und
- b) die Änderung der Satzung in § \_\_\_\_ (Grundkapital und Aktien)

## **XII. Genehmigtes Kapital, börsennotierte AG, Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss, Möglichkeit der Sacheinlagen**

### **Beispiel 1**

1. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals, auch mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts und mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen [Genehmigtes Kapital 2019] unter Aufhebung des Genehmigten Kapitals gemäß Hauptversammlungsbeschluss vom \_\_\_\_ [Genehmigtes Kapital \_\_\_\_]
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § \_\_\_\_ (Grundkapital und Aktien)

### **Beispiel 2**

Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals [Genehmigtes Kapital \_\_\_\_]

- i) unter Wahrung des gesetzlichen Bezugsrechts, auch im Sinne des mittelbaren Bezugsrechts gem § 153 Abs 6 AktG,
  - ii) mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts,
  - iii) mit der Möglichkeit zur Ausgabe der neuen Aktien gegen Sacheinlagen,
- und der Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § \_\_\_\_ (Grundkapital und Aktien)

## **XIII. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (KapBG), nicht börsennotierte AG, durch Ausgabe neuer Stückaktien**

1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln von EUR 6.200.000,- um EUR 2.300.000,- auf EUR 8.500.000,- ohne Ausgabe neuer Aktien gemäß den Bestimmungen des KapBG
2. Beschlussfassung über die Änderung der Satzung in § \_\_\_\_ (Grundkapital und Aktien)

## **XIV. Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln (KapBG), börsennotierte AG, Aktiensplit**

1. Beschlussfassung über die Erhöhung des Grundkapitals aus Gesellschaftsmitteln von EUR 87.240.000,- um EUR 8.760.000,- auf EUR 96.000.000,- ohne Ausgabe neuer Aktien gemäß den Bestimmungen des KapBG
2. Beschlussfassung über eine Aktienteilung (Aktiensplit) im Verhältnis 1 : 2, wodurch die Anzahl der Aktien auf 24.000.000 Stück erhöht wird und auf jede Stückaktie künftig ein anteiliger Betrag am Grundkapital von EUR 4,00 entfällt